

Bekanntgabe

der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) vom 06.07.2026

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 06.07.2026 die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Gemeinde Waltenhofen (Parkgebührenordnung) beschlossen.

Die Verordnung liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen im Hauptamt, Büro Nr. 17 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für
das Parken in der Gemeinde Waltenhofen
(Parkgebührenordnung)
vom 06.07.2026**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl I S. 2412) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (BVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.05.2007 (GVBl S. 159) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Zellen“, Niedersonthofen
2. „Parkplatz Segelclub“, Niedersonthofen
3. „Parkplatz Zeh“, Niedersonthofen
4. „Parkplatz Seehof“, Oberdorf
5. „Parkplatz Hupprechts“, Memhölz

§ 2 Jahreskarten

(1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

(2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.

(3) Jahreskarten können von Bürgern der Gemeinde Waltenhofen, von Auswärtigen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt.

Die Betreiber können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.

(4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des

Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.

(5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

(1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	2,00 €
Parkdauer von 2 – 5 Stunden	3,50 €
Tageskarte (über 5 Stunden)	5,00 €

(2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 60,00 €.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 07.07.2026

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister